

Vertrag über einen wöchentlichen Praxistag

Zwischen dem Praxistagsbetrieb

Name:
Anschrift:
Telefon:

und dem Schüler / der Schülerin

Name und Vorname:
Anschrift:
Telefon:

wird folgender Praxistagsvertrag geschlossen:

§ 1 Dauer des Praxistages

1. Der Praxistag findet immer donnerstags in der Zeit vom **12.11.2020** bis **01.07.2021** statt. Die Schulferien sind davon ausgenommen.
2. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden.
3. Arbeitszeiten und Pausen entsprechen denen eines jugendlichen Auszubildenden der Branche und werden zwischen den Vertragspartnern individuell abgestimmt. Ansonsten gelten die üblichen Fürsorgepflichten des Betriebsinhabers und seiner Mitarbeiter gegenüber einem Auszubildenden.

§ 2 Zweck des Praxistags

Der Praktikant / die Praktikantin soll im vereinbarten Zeitraum einen Einblick in die normal anfallenden betrieblichen Tätigkeiten erhalten und auferlegte Aufgaben selbständig und gewissenhaft durchführen. Dabei sind die Anforderungen an einen durchschnittlichen Auszubildenden der Branche anzulegen.

§ 3 Inhalt

Der Praxistag ist in folgenden Arbeitsbereichen und mit folgenden Inhalten abzuleisten:

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Inhalte</i>
1.
2.

§ 4 Pflichten des Praktikanten / der Praktikantin

1. Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich, alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungsziels sorgsam wahrzunehmen.
2. Den Weisungen der betrieblichen Ausbilder oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm / ihr im Rahmen des Praxistags übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
4. Die Vorschriften über die Ordnung im Betrieb und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu beachten.
5. Einrichtungen des Betriebes und Materialien sind pfleglich zu behandeln.

6. Die Interessen des Betriebes sind zu wahren und über Betriebsvorgänge ist jederzeit auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren.
7. Bei Fernbleiben ist der Praxistagsbetrieb unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Pflichten des Praxistagsbetriebes

1. Der Praxistagsbetrieb soll ermöglichen, dass dem/der Praktikanten/in die in § 3 beschriebenen Praktikumsinhalte und die hierfür erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.
2. Dem Praktikanten / der Praktikantin ist die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Werkstoffe zu ermöglichen
3. Dem Praktikanten / der Praktikantin sind Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszwecke dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
4. Der Praxistagsbetrieb soll einen Betreuer benennen, der ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut.
5. Der Praxistagsbetrieb soll der fachlich betreuenden Lehrkraft der Schule auf Verlangen den Besuch des Praktikanten / der Praktikantin am Praxisplatz erlauben.

§ 6 Versicherung

1. Da der Praxistag als schulische Veranstaltung gilt, ist Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstagsstelle der Schule eine Kopie der Unfallanzeige.
2. Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Praxistag teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert,

§ 7 Betreuer / Ansprechpartner

1. Ansprechpartner des Betriebes für die Praxistagsdurchführung ist:

2. Ansprechpartner der Schule für die Praxistagsbetreuung ist:

Stempel und Unterschrift des Betriebes

.....

Stempel und Unterschrift der Schule

.....

Unterschrift des/der Praktikanten/in

.....

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

.....